

Von

Geberit Vertriebs GmbH

Ort, Datum

Pfullendorf, 27.03.2017

### **Geberit Quattro AbZ I 30 und I 90 ohne Lüftung nach DIN 18017-3**

Seit Anfang Juni 2016 besitzt die Fa. Geberit zwei neue AbZ für feuerwiderstandsfähige Installationsbauteile "Geberit Quattro" (= Installationsschächte I 30 (AbZ Nr. Z-19.30-2206) und I 90 (AbZ Nr. 19.30-2207)). Diese ersetzen die zwei bisherigen Geberit AbP I 30 (AbP Nr. P-MPA-E-02-047) und I 90 (AbP Nr. P-MPA-E-98-121) und sind unter der Rubrik Sonderbauteile im DIBt-Verzeichnis aufgenommen (siehe DIBt Homepage: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

Absperrvorrichtungen in Lüftungsleitungen nach 18017-3 sind nicht Bestandteil der Geberit Zulassungen (→ in den AbP's waren sie enthalten). Dies resultiert aus der Tatsache, dass alle uns bekannten relevanten AbZ der Absperrvorrichtungen im Vorfeld (2015 und Anfang 2016) geändert wurden und somit das Anwendungsgebiet Installationsschächte I 30/I 90 entfallen ist (→ über diesen Aspekt und die Gründe dafür wurden wir leider nie direkt von den betreffenden Lüftungsherstellern informiert). Durch den Wegfall dieses Anwendungsgebietes der Absperrvorrichtungen besteht nun nicht mehr die Möglichkeit, die Lüftungssysteme innerhalb unserer Geberit Quattro AbZ zu integrieren und das trotz aller erfolgreich nachgewiesenen Brandprüfungen von Geberit Quattro in denen auch Absperrvorrichtungen in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3 enthalten waren.

Im Ergebnis dessen haben nun die Planer/Installateure zwei Möglichkeiten:

1. Installationsschachtprinzip nach MLAR Kap. 4.1.2, b):

Geberit Quattro I 30 und I 90 mit Trennsteg (= Abtrennung) zur Lüftung: → dieser Trennsteg ist de facto der Abschluss des Quattroschachtes I 30/I 90 und somit die Abgrenzung des feuerwiderstandsfähigen Installationsschachtes zur Stirnseite und somit auch zur Lüftung (siehe Bild, Seite 2). Im Bereich der Lüftung ist die Verkleidung mit GIS als nichtklassifizierter Schacht gemäß der AbZ der Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen (z.B. AbZ, Nr. Z-41.3-556) möglich.

2. Deckenabschottungsprinzip nach MLAR Kap.4.1.2.:a):

klassifizierte Abschottungen an alle Medienleitungen und Lüftungsleitungen mit Absperrvorrichtungen nach DIN 18017- 3 (z.B. TS18 von Wildeboer) in der Decke nebeneinander platziert, entweder offen verlegt oder in einem nicht klassifizierten Schacht - ohne Trennsteg. Dieser Schacht kann ein x-beliebiges Installationssystem sein, z.B. Geberit GIS

Bild: Beispiel Geberit Quattro I 90 mit Trennsteg (= Abtrennung) zur Lüftung → linke Seite ist der nichtklassifizierte Schacht → GIS ist somit formal "nur Verkleidung" → rechte Seite ist der Geberit Quattroschacht I 90 → GIS stellt - mit allen anderen Geberitsystemen inkl. Elektro den feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht I 90 dar - ohne S 90 - und/oder R 90-Abschottungen verwenden zu müssen.

